



## **SATZUNG DER**

### **„Privilegierten Schützengesellschaft von 1461 zu Altenberg e.V.“**

#### **§1 : Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der eingetragene Verein führt den Namen:  
*„Privilegierte Schützengesellschaft von 1461 zu Altenberg e.V.“*
2. Er hat seinen Sitz in 01773 Altenberg (Erzgebirge)
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### **§2: Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums des Schützenwesens und der auf das Jahr 1461 zurückgeführten eigenen Tradition. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliches Trainings- und Wettbewerbsschießen mit Kleinkaliberwaffen unter Einhaltung überlieferter Wettbewerbsregeln der ehemals landesherrlichen Privilegien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§3: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18te Lebensjahr vollendet hat und ihren ersten Wohnsitz in der Bergstadt Altenberg hat. Der Verein kann eine Abteilung für weibliche Schützenmitglieder errichten. Er ist ferner berechtigt, unterhalb des Eintrittsalters von 18 Lebensjahren eine Jugendabteilung zu unterhalten.

2. Über den Schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
3. Minderjährige bedürfen als Mitglieder der Jungschützenabteilung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Über deren Berufung und Abberufung entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit.

#### **§4: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§5: Beitrag**

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### **§6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§7: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem
  - a. Ersten Vorsitzenden (Vorsteher)
  - b. Ersten stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Vorsteher)
  - c. Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (1. Kommandeur)
  - d. Schriftführer (2. Kommandeur)
  - e. Kassenwart (3. Kommandeur)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß §7.1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom Vorsteher und vom stellvertretenden Vorsteher vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind sie an die gefassten Vorstandsbeschlüsse gebunden.

## **§8: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. März des Jahres statt. Das jährliche Schützenfest wird nach altüberlieferter Tradition jeweils an den Pfingstfeiertagen gefeiert. Die Siegerehrung des Schützenkönigs, dessen Amt ein Jahr dauert, findet am darauffolgenden übernächsten Wochenende statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies einfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsteher, bei seiner Verhinderung von ersten stellvertretenden Vorsteher und die Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß §7.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In der ersten, dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand seinen Jahres-Rechenschaftsbericht. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen zur Prüfung der Kasse befähigten Kassenprüfer, der über das Ergebnis seiner Prüfung die Mitglieder in angemessener Frist in Kenntnis setzt. Erst dann beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
5. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsteher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, so bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Ehrenmitglieder und Jungschützen bis zur Volljährigkeit haben kein Stimmrecht.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Veranstaltungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.
11. Das Vereinslokal ist traditionell der heutige Gasthof „Lindenhof“. Der Vorstand wird im Einvernehmen mit dem Gastwirt die Zurückbenennung mit dem Traditionsnamen „Schützenhaus“ anstreben. Ist dies in einer angemessenen Frist nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung ein in der Kernstadt von Altenberg belegenes anderes, geeignetes Vereinslokal mit Mehrheit bestimmen.

## **§9: Beurkundung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift vom zweiten Kommandeur (Schriftführer), im Fall seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §10: Satzungsänderungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außen Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 10. August 2001 beschlossen.

Altenberg (Erzgebirge) 10. August 2001

Eckhard Sommerschuh

Vorsitzender



Der Verein-Privilegierte Schützengesellschaft von 1461 zu Altenberg e.V.- mit Sitz in Altenberg dessen Satzung am 10.08.2001 errichtet ist, wurde am 18.10.2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde unter der VR-Nr. 923 eingetragen.

gez. Lorber  
Rechtspflegerin

Beglaubigt!

Amtsgericht Dippoldiswalde  
Dippoldiswalde, 18.10.2001

Streichan  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

